

Originalstellungnahmen | Kirchwerder34 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1054	Details	
eingereicht am: 02.04.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/██████████ (Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement) nimmt wie folgt Stellung:
Zum aktuell vorliegenden Entwässerungsgutachten sowie allgemein zu den Themen Entwässerung
bitte wir folgende Anmerkungen und Anpassungsbedarfe zu berücksichtigen:

Erschließung:

- Die abwasserseitige Erschließung für das anfallende Schmutzwasser das Plangebiets soll, entsprechend dem vorliegenden Entwässerungsgutachten (Stand Februar 2026), über das im Bestand vorliegende Drucksiel im Kirchenheerweg erfolgen. Wir bitten um die Klärung möglicher Aufnahmekapazitäten und der Möglichkeit des Anschlusses um die Abstimmung mit Hamburg Wasser.
- Das geplante Entwässerungssystem sieht für die EZF 1-7 eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein zentrales Retentionsbecken im öffentlichen Raum vor. Dieses Retentionsbecken soll das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in ein bereits bestehendes Retentionsbecken (Bebauungsplangebiet Kirchwerder 33) ableiten. Wurde bei der Planung dieses Retentionsbeckens die zusätzlich aus dem Plangebiet (Kirchwerder 34) anfallende Drosselmenge berücksichtigt?
- Die privaten Anschlussleitungen der EZF 1-7 an das Retentionsbecken verlaufen unter aktuell als öffentliche Straßenverkehrsflächen gekennzeichneten Wegeflächen. Entsprechend des § 19 Abs. 1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) ist für die Verlegung dieser Leitungen eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Da die gesicherte Erschließung aus Sicht der BUKEA/██████████ bereits im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden muss, können wir der aktuellen Planung ohne die Klärung der Anschlusssituation nicht zustimmen. Für die Leitungsführungen unter der öf-

fentlichen Wegefläche ist aus Sicht der BUKEA [REDACTED] eine dauerhafte Sicherung der Erschließung herbeizuführen. Eine befristete Sondernutzung ist hier, auch nach Einschätzung unseres Rechtsamtes, nicht ausreichend. **Wir bitten um einen Abstimmungstermin zur Klärung dieser aus unserer Sicht ungeklärten gesicherten abwasserrechtlichen Erschließung.**

- Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wer für die geplanten Planstraßen im Bebauungsplangebiet die Erschließungsträgerschaft übernimmt bzw. verantwortlich ist. Die BUKEA [REDACTED] bittet hier um Klarstellung.

Rechnerische Nachweis und technische Umsetzung:

- Das vorliegende Entwässerungsgutachten lässt keine Rückschlüsse zu, ob die geplante GRZ von 0,3 bzw. 0,35 bei der Flächenermittlung und den anschließenden rechnerischen Nachweisen berücksichtigt worden sind. Die BUKEA [REDACTED] bittet um die Ergänzung und ggfs. Anpassung der Unterlagen.
- Bzgl. der Flächenermittlung ist ebenfalls klarzustellen, ob das geplante Retentionsbecken in der Gesamtfläche des EZF 3 inkludiert ist.
- Für die EZF 9 und 11 ist in den zugehörigen Drosselschächten RW 08 und RW 10 eine Drosselmenge von jeweils 0,6 l/s vorgesehen. Ergibt sich aus der vorgegebenen Drosselspende von 2,0 l/s*ha Einleitmenge von weniger als 1 l/s, ist aufgrund der technischen Machbarkeit und der Anwendbarkeit die Drosselvorgabe auf 1 l/s anzuheben. Dies ist in den Darstellungen und rechnerischen Nachweisen anzupassen.
- Die Überflutungsprüfung bzw. die Dimensionierung des Retentionsbeckens für die EZF 1-7 wurde unzulässigerweise unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte durchgeführt. Die Berücksichtigung von Abflussbeiwerten ist entsprechend der DIN 1986-100:2016-12 sowie des DWA-A 117 nur bei der Ermittlung der Abflussmengen mit dem zwei- bzw. fünfjährigen Regenereignis zulässig. Die Berechnungen und die daraus resultierenden Volumina sind in den Unterlagen anzupassen.
- Für die EZF 8, 9, 10, 11 sind eigenständige Berechnungen der erforderlichen Regenrückhalteräume sowie der Überflutungsnachweise zu erstellen, da die EZF hydraulisch unabhängig voneinander entwässern sollen. Grundsätzlich sind auf privaten Grundstücken entsprechend der DIN 1986-100 RRR nach Gleichung 22 baulich vorzusehen. Der Überflutungsnachweis nach Gleichung 21 der DIN 1986-100 ist auf schadlos überflutbaren Flächen auf den Privatgrundstücke zu führen. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist grundlegend nachzuweisen, dass eine Rückhaltung entsprechend der geplanten Nutzung und der GRZ bei späterer Bebauung umsetzbar ist. Dem Entwässerungsgutachten sind für die EZF 8, 9, 10, 11 oberflächige bzw. verdunstungsoffene Regenrückhaltungen zu ergänzen.
- Die vorliegenden Unterlagen zur Entwässerung beinhalten keine Darstellung und detaillierte Erläuterung der geplanten Entwässerung der öffentlichen Planstraßen. Da insbesondere ein kaskadierendes System aus Versickerungsmulden, Transportleitungen und Drosseln vorgesehen ist, bitten wir um die Ergänzung der Unterlagen. Für ein Niederschlagsereignis, das statistisch alle

30 Jahre auftritt, ist nach DWA-A 118, für den öffentlichen Bereich der Planstraßen, anhand einer geeigneten Methode die Überflutungssicherheit zu prüfen.

- Die BUKEA [REDACTED] bittet auch um die Erläuterung der Anschlusssituation der EZF 8 und 9. Diese scheinen in die für die Straßenentwässerung vorgesehenen Versickerungsmulden zu entwässern. Die Drosselzuflüsse sind bei der Dimensionierung der Mulden zu berücksichtigen.
- Die für die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen geplanten Versickerungsmulden sind mit der BUKEA/W12 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers) abzustimmen.

Festsetzungen:

Aufgrund der gedrosselt vorgesehenen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der EZF 8-11 ergeben sich Rückhalteräume und Überflutungsvolumina für diese Privaten Grundstücke. Das Einleitungsziel ist hierbei ein oberirdisch verlaufendes Grabensystem (Gewässer 2. Ordnung). Die Anschlusshöhen an das Grabensystem erlauben keine tiefverlegten Leitungen und Regenrückhaltungen. Die BUKEA [REDACTED] bittet deshalb um die Aufnahme einer flexiblen Festsetzung zur Verortung der Regenrückhalteräume wie folgt:

Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 vor der Ableitung in die öffentliche Vorflut zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächlich über naturnah zu gestaltende Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten.